

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st5@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 12/1

BMVIT-167.530/0041-IV/ST5/2011

BG, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG und das Kraftfahrliniengesetz - KfIG geändert werden

Referent: Dr. Günther Leissler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu den Art 1 § 24a, Art 2 § 18a und Art 3 § 4a:

Mit den vorgeschlagenen, weitestgehend gleichlautenden §§ 24a GütbefG, 18a GelverkG und § 4a KfIG sollen zentrale Verkehrsregister eingerichtet und damit der Verordnung (EG) Nr 1071/2009, insbesondere deren Art 11 bis 14, entsprochen werden.

Zu den angesprochenen Bestimmungen ist festzuhalten, dass diese teilweise untereinander nicht harmonisiert erscheinen und zum Teil auch der Verordnung (EG) Nr 1071/2009 wie auch den Grundsätzen des österreichischen Datenschutzrechts widersprechen.

Dazu im Detail:

I) Mangelnde Harmonisierung der vorgeschlagenen Bestimmungen

Zunächst fällt auf, dass der vorgeschlagene § 24a GütbefG ein Redaktionsversehen aufweisen dürfte. So normiert § 24a Abs 3 Z 5, dass Anzahl, Kategorie und Art der in



§ 5 Abs 2 Z 2 lit b genannten Verstöße zu speichern sind. Richtiger Weise müsste der Verweis wohl auf § 5 Abs 2 Z 3 lit b lauten.

Inhaltlich fällt auf, dass § 24a GütbefG (gleichlautend auch § 18a GelverkG) ihrem Wortlaut nach die Dateneinspeicherung aufgrund einer Verurteilung erlauben, wohingegen § 4a KfIG (zurecht) auf eine rechtskräftige Verurteilung abstellt. Nicht nur im Sinne einer Vereinheitlichung der angesprochenen Normen, sondern vor allem auch mit Blick auf die mit einer Eintragung in das Verkehrsregister verbundenen Konsequenzen sollte auf die Rechtskraft einer Verurteilung als Einspeicherungsvoraussetzung abgestellt werden. Der in allen drei Bestimmungen enthaltene Begriff der „Bestrafung“ sollte zudem ersatzlos gestrichen werden, da der Begriff der „Bestrafung“ weder in der österreichischen Rechtsordnung einen Legalterminus darstellt, noch in der Verordnung (EG) Nr 1071/2009 Deckung findet. Es ist unklar, was unter den Begriff der „Bestrafung“ zu subsumieren und nicht schon vom Begriff der „rechtskräftigen Verurteilung“ erfasst sein soll.

Weiters fällt auf, dass § 4a Abs 3 Z 6 KfIG – im Gegensatz zu den §§ 24a GütbefG und 18a GelverkG – den Löschatbestand der Wiederherstellung der Zulässigkeit des Betroffenen vorsieht. Dass die §§ 24a GütbefG und 18a GelverkG keine derartigen Löschatbestände vorsehen bewirkt eine Schlechterstellung solcher Betroffenen, die nach den Bestimmungen des GelverkG bzw GütbefG in das Verkehrsregister eingespeichert werden. Eine solche Differenzierung scheint sachlich nicht gerechtfertigt und bedeutet zudem ein inhaltliches Abweichen von Art 16 Abs 2 lit f der Verordnung (EG) Nr 1071/2009. Entsprechende Löschungstatbestände sollten daher auch in die §§ 24a GütbefG und 18a GelverkG Eingang finden.

Zum Grad der gesetzlichen Determinierung der in die Verkehrsregister einzuspeichernden Daten ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht den Determinierungsgrad des Beschlusses der Europäischen Kommission K(2009)9959 erreichen, sodass eine entsprechende nähere gesetzliche Ausgestaltung, zumindest aber eine Referenzierung auf den genannten Kommissionsbeschluss, angebracht erscheint.

II) Mangelnde Konformität mit dem Datenschutzrecht

Festzuhalten ist auch, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen die Natur und Ausgestaltung der geplanten Verkehrsregister nicht in ausreichender Form regeln. So ist schon dem Grunde nach nicht klar, ob die nach dem GelverkG, dem GütbefG und dem KfIG eingerichteten Verkehrsregister jeweils einzelgeführte Register sind, als ein einheitliches Register zu führen sind oder ob die Register einen Informationsverbund iSd § 4 Z 13 DSG bilden. Die Verordnung (EG) Nr 1071/2009 trifft dazu naturgemäß keine Aussage weil der Begriff des „Informationsverbundsystems“ des § 4 Z 13 DSG der Datenschutz-Richtlinie grundsätzlich fremd ist. Umso mehr wäre klar zu stellen, ob im Zuge der Verwendung der Verkehrsregister den zugreifenden Behörden ebenso wie dem BMVIT die datenschutzrechtliche Auftraggeberstellung iS einer gemeinschaftlichen Datenverarbeitung zukommt und sohin das Verkehrsregister ein Informationsverbundsystem bildet oder ob das bzw die Verkehrsregister keine derartige gemeinschaftliche Datenverarbeitung erlauben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in allen vorgeschlagenen Bestimmungen den zuständigen Behörden gestattet wird, auf die jeweils in Betracht kommenden Daten zugreifen „und diese verwenden“ zu können. Diese Formulierung lässt den dem Datenzugriff zugrunde liegenden Verwendungszweck völlig offen und läuft damit dem fundamentalen datenschutzrechtlichen Prinzip der Zweckbindung zuwider. Zumindest sollte die Zugriffsberechtigung daher auf die gesetzliche Auftragserfüllung der angesprochenen Behörden beschränkt werden.

Vor allem aber fällt auf, dass in allen vorgeschlagenen Bestimmungen im Prinzip keine Löschungsszenarien vorgesehen sind. Lediglich § 4a KfIG sieht implizit die Löschung der Namen ungeeigneter Personen vor, wenn deren Zulässigkeit wieder hergestellt wurde. Dieses weitestgehende Fehlen von Speicherfristen und Löschstatbeständen widerspricht nicht nur dem datenschutzrechtlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit, es lässt die vorgeschlagenen Bestimmungen auch aus grundrechtlicher Sicht bedenklich erscheinen und steht zudem nicht im Einklang mit den in Art 16 Abs 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr 1071/2009 statuierten Vorgaben. Es wird daher vorgeschlagen, die angesprochenen Bestimmungen mit entsprechenden Speicher- und Löschrufen zu versehen und diesbezüglich untereinander zu harmonisieren.

Letztlich fällt auf, dass § 4a KfIG (im Unterschied zu den §§ 24a GütbefG und 18a GelverkG) darauf verzichtet, die zur Dateneinspeicherung berechtigenden schwerwiegende Verstöße als Verstöße gegen die in Art 6 Abs 1 lit b der Verordnung (EG) Nr 1071/2009 genannten Rechtsgebiete zu definieren. Stattdessen erlaubt § 4a KfIG die Dateneinspeicherung (wiederum im Unterschied zu den §§ 24a GütbefG und 18a GelverkG) bereits dann, wenn eine gerichtliche Verurteilungen von einer gewissen Schwere vorliegt. Eine Begründung für diese Differenzierung wird in den Materialien nicht gegeben und scheint vorderhand auch nicht zu bestehen. Zudem erschwert eine derartige Differenzierung in den Einspeichertatbeständen die Führung eines gemeinschaftlichen Registers oder eines Informationsverbundsystems. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird daher eine Harmonisierung der Einspeichertatbestände angeregt.

Wien, am 30. Januar 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident